

Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren

Das Bildungspaket - Der Anlass

Die Bundesregierung war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09, vom 09. Februar 2010 gezwungen, den Regelbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verfassungskonform neu zu bemessen.¹ Hierbei sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere bei schulpflichtigen Kindern ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten.² Im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf liege bisher ein Ermittlungsausfall vor.³

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09, vom 09. Februar 2010

In seinem Urteil, 1 BvL 1/09, vom 09. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Gesetzgeber zwar durch die Regelleistung nach dem SGB II das Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums, dem Grunde nach zutreffend definiert habe und dass der Gesamtbetrag der festgesetzten Leistungen aus § 20 Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 SGB II a.F. sowie in § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alt. SGB II a.F. nicht evident unzureichend seien, auch hat das Bundesverfassungsgericht dargestellt, dass der Gesetzgeber für die Basisregelleistung nach § 20 Abs. 2 1. Halbsatz SGB II a.F. im Grunde ein taugliches Berechnungsverfahren gefunden habe, dass er aber bei der Bemessung dieser dieses Verfahren in verschiedenen Hinsichten verlassen habe, ohne es durch andere erkennbare oder tragfähige Kriterien zu ersetzen. Dies, so das Bundesverfassungsgericht, führe auch zur Verfassungswidrigkeit der abgeleiteten Leistungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II a.F. und nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alt. SGB II a.F. Letztere leide zudem an einem völligen Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf.⁴

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

In seinem Urteil, 1 BvL 1/09, vom 09. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht zunächst festgestellt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in

Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung habe. Dieses Grundrecht sei dem Grunde nach unverfügbar und müsse eingelöst werden⁵. Und dieses Grundrecht bedürfe der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber⁶. Die Leistungen habe der Gesetzgeber an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten⁷. Dabei stehe dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu⁸. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich ihm überlassen.⁹

Der Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf

Zum Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf hat das Bundesverfassungsgericht angeführt, dass weder aus der Begründung zur Regelsatzverordnung 2005 noch aus anderen Erläuterungen zu ersehen sei, weshalb die in der Abteilung 10 (Bildungswesen) in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 erfassten Ausgaben bei der Bildung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs vollständig unberücksichtigt blieben.¹⁰ Gleiches gelte nach dem Bundesverfassungsgericht für die in der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) enthaltene Position „Außerschulischer Unterricht in Sport und musischen Fächern“.¹¹ Dass der Gesetzgeber die Wertungsentscheidung getroffen hätte, dass diese Ausgaben nicht zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich seien, vermochte das Bundesverfassungsgericht nicht zu erkennen.¹² Ebenso vermochte das Bundesverfassungsgericht nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, der entsprechende Bedarf sei durch Rechtsansprüche von dritter Seite gedeckt.¹³ Die Nichtberücksichtigung einer gesamten Abteilung der Einkommens- und

¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 214.

² BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 146.

⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 146.

⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁶ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁷ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁸ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 138.

¹⁰ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 180.

¹¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 180.

¹² BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 180.

¹³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 180.

Verbrauchsstichprobe weiche aber in einer Weise vom Statistikmodell ab, die einer besonderen Begründung bedürftig hätte.¹⁴ Entgegen den nachgeschobenen Erwägungen der Bundesregierung seien die Länder nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls für die Bedarfsdeckung für diesen kinderspezifischen Bedarf nicht zuständig.¹⁵

Die Vorschrift, dass das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % der Regelleistung für einen alleinstehenden Erwachsenen betrage, beruhe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.¹⁶ Schon Alltagserfahrungen deuteten nach dem Bundesverfassungsgericht auf einen besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf hin.¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht stellte ausdrücklich klar, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen seien.¹⁸ Ihr Bedarf habe sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich sei.¹⁹

Ein zusätzlicher Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten.²⁰ Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehörten nach dem Bundesverfassungsgericht zum existentiellen Bedarf schulpflichtiger Kinder.²¹ Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten.²² Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II bezogen, bestünde die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt würden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.²³ Dies sei mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

Das durch § 74 SGB II zum 1. Juli 2009 eingeführte Sozialgeld für Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 70 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen bereits deshalb nicht, weil es sich von der fehlerhaft ermittelten Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II ableite.²⁴

Die Regelung des § 24a SGB II füge sich methodisch nicht in das Bedarfssystem der Grundsicherung ein.²⁵ Diese Leistungen für die Schule setzten voraus, dass entweder das schulpflichtige Kind oder ein Elternteil Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hätten.²⁶ Aber der schulische Bedarf selbst könne die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht auslösen.²⁷ § 24a SGB II liege die Vorstellung zugrunde, der notwendige Schulbedarf gehöre nicht zu dem durch Leistungen nach der Grundsicherung sicherzustellenden Existenzminimum eines Kindes.²⁸ Dies sei jedoch mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.²⁹ Außerdem mangle es an der empirischen Ermittlung des notwendigen Schulbedarfs bei Erlass des § 24a SGB II.³⁰ Der Betrag von 100 Euro pro Jahr sei offensichtlich freihändig geschätzt worden.³¹

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Gesetzgeber die Regelleistung in einem verfassungsgemäßen Verfahren bis zum 31. Dezember 2010 neu festzusetzen habe.³² Jedoch müsse der Gesetzgeber die Leistungen nicht rückwirkend für die Zeit ab Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 neu festsetzen.³³ Sollte der Gesetzgeber allerdings seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 nicht nachgekommen sein, so entschied das Bundesverfassungsgericht, wäre ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz schon zum 1. Januar 2011 in Geltung zu setzen.³⁴

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und seine wesentlichen Inhalte im Hinblick auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

¹⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 180.

¹⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 181.

¹⁶ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 190.

¹⁷ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 191.

¹⁸ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 191.

¹⁹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 191.

²⁰ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

²¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

²² BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

²³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

²⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 192.

²⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

²⁶ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

²⁷ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

²⁸ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

²⁹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

³⁰ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

³¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 203.

³² BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 216.

³³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 217.

³⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 218.

Die Bundesregierung hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – reagiert und den Gesetzentwurf vom 21.10.2010 (BR-Drs. 661/10) vorgelegt. Federführend war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Im Hinblick auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sollen hiernach im Wesentlichen folgende Änderungen erfolgen:

- Nach Artikel 1 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung sollte ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) eingeführt werden, das in seinem § 9 einen Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vorsehen sollte.³⁵
- Art. 2 des Gesetzesentwurfes sollte die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch regeln und sollte dort im Wesentlichen folgende Änderungen vorsehen:
 - Die Aufzählung der Leistungsformen in § 4 Abs. 1 SGB II-E mit der Aufnahme der neuen Leistungsform des Gutscheins in § 4 Abs. 1 Nummer 3 SGB II-E.³⁶
 - Die neue Anfügung der Sätze 2 und 3 an § 4 Abs. 2 SGB II-E, um dem Ziel des SGB II Rechnung zu tragen, Kinder und Jugendliche stärker und zielgerichteter zu fördern.³⁷
 - Die neue Anfügung eines Satzes an § 7 Abs. 2 SGB II-E. In dem neuen Satz des § 7 Abs. 2 SGB II-E sollte die Leistungsberechtigung des Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, explizit geregelt werden.³⁸
 - § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E sollte geändert werden. Neu gestaltet werden sollte teilweise die Reihenfolge der Einkommensberücksichtigung und damit der Umfang der Hilfebedürftigkeit aller

Haushaltsmitglieder.

Sichergestellt werden sollte hierdurch auch, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe aber noch nicht vollständig gedeckt ist.³⁹

- Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E sollte ein neuer Satz eingefügt werden, der gewährleistet, dass in Fällen, in denen aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen die Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung vollständig gedeckt sind, weiteres zu berücksichtigendes Einkommen die Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert. Außerdem sollte hier geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn in einem solchen Fall mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt sind.⁴⁰
- Dem § 13 Abs. 1 SGB II-E sollte eine neue Nummer 4 angefügt werden. Hiermit sollte dem Verordnungsgeber die Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Durchschnittsbeträgen für einzelne Bedarfe nach § 28 SGB II-E im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit erteilt werden. Die weitere in der neuen Nummer 4 enthaltene Verordnungsermächtigung sollte den Eigenanteil betreffen. In dem pauschalierten Regelbedarf sollte ein Anteil für die Verpflegung enthalten sein, der nach unterschiedlichen Altersstufen variieren sollte.⁴¹
- Der Zweite Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB II soll neu gefasst werden. Insbesondere sind folgende Regelungen hervorzuheben:

³⁵ BR-Drs. 661/10, S.6, § 9.

³⁶ BR-Drs. 661/10, S.9, § 4.

³⁷ BR-Drs. 661/10, S. 9, § 4.

³⁸ BR-Drs. 661/10, S.148.

³⁹ BR-Drs. 661/10; 150.

⁴⁰ BR-Drs. 661/10, S.150.

⁴¹ BR-Drs. 661/10, S.154.

- § 19 Abs. 2 SGB II-E sollte regeln, dass Leistungsberechtigte Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen wären, wenn sie die Voraussetzungen des § 28 SGB II-E erfüllen. Allerdings sollte ein Anspruch hiernach ausscheiden, wenn Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben oder entsprechende Leistungen nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 BKGG-E gewährt werden.⁴²
- Der neue § 28 SGB II-E sollte regeln, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Diese Bedarfe sollten als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt werden. Bei § 28 SGB II-E handelt es sich jedoch nicht um die Anspruchsgrundlage. Diese ist in § 19 SGB II-E geregelt. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe sollte es sich um Ergänzungen des Regelbedarfs handeln, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt.⁴³
- § 29 SGB II-E sollte regeln, in welcher Form Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erbringen sind. Ein Sicherstellungsauftrag der Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe sollte nicht bestehen.⁴⁴
- In § 30 SGB II-E sollten Besonderheiten für die Leistungserbringung mittels Gutscheine neben § 29 SGB II-E geregelt werden.⁴⁵
- § 30a SGB II-E sollte die Möglichkeit der Direktabrechnung gegenüber den Leistungsanbietern der Leistungen für Bildung und Teilhabe regeln, die nicht mittels Gutscheine erbracht werden, sondern durch die Kostenübernahmeerklärung erbracht werden. § 29 SGB II-E sollte neben dieser Regelung grundsätzlich Gültigkeit behalten.⁴⁶
- Der Erste Abschnitt des Vierten Kapitels sollte neu gefasst werden. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Regelungen:
 - In § 37 Abs. 1 SGB II-E sollte im Hinblick auf die Leistungen der Bildungs- und Teilhabe geregelt werden, dass Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5 SGB II-E gesondert zu beantragen sein sollten.⁴⁷
 - § 40 Abs. 3 SGB II-E sollte regeln, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person sollte die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen können, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde.⁴⁸

⁴² BR-Drs. 661/10, S.156.

⁴³ Zum Ganzen: BR-Drs. 661/10, S.167-168.

⁴⁴ Zum Ganzen: BR-Drs. 661/10, S.172-173.

⁴⁵ BR-Drs. 661/10, S.176.

⁴⁶ BR-Drs. 661/10, S.177.

⁴⁷ BR-Drs. 661/10, S.185.

⁴⁸ BR-Drs. 661/10, S.186-187.

- Art. 3 des Gesetzentwurfes enthält im Wesentlichen folgende Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch:
 - In § 10 Abs. 1 Nummer 4 SGB XII-E sollte die Leistungsform des Gutscheins aufgeführt werden. Bisher galten Gutscheine als Unterform der Sachleistungen.⁴⁹
 - § 34 SGB XII-E sollte durch einen Dritten Abschnitt ersetzt werden, der die neu einzuführenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe einfügen und im Wesentlichen folgendes regeln sollte:
 - In § 34 SGB XII-E sollte geregelt werden, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Auch hier sollten die Bedarfe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sollten Bedarfe für Bildung anerkannt werden. Für Kinder und Jugendliche sollten Bedarfe für Teilhabe anerkannt werden. Abgesehen von den auf systematische Unterschiede zwischen dem SGB II und dem SGB XII zurückgehenden Abweichungen sollten die Bedarfe denen nach § 28 SGB II-E entsprechen.⁵⁰
 - Die Erbringung der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sollten in § 34a SGB XII-E geregelt werden.⁵¹
 - § 42 SGB XII-E sollte eine neue Fassung erhalten, um an die neue Struktur des Dritten Kapitels angepasst zu werden. In Nummer 3 sollte hierbei auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels verwiesen werden, deren Leistungsumfang jedoch auf die Bedarfe nach § 34 Absätze 2 bis 5 SGB XII-E beschränkt werden sollten. Denn Bedarfe für Teilhabe stehen nur Minderjährigen zu. Diese sind im Vierten Kapitel aber nicht anspruchsberechtigt.⁵²
 - Der neu gefasste § 131 SGB XII-E sollte regeln, dass Schulbedarfe nach § 34 Abs. 3 SGB XII-E erstmals für das Schuljahr 2011/2012 zu berücksichtigen sind.⁵³
- In Art. 5 des Gesetzentwurfs finden sich die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes. Die wesentliche Änderung erfolgt durch die Änderung des § 6a BKGG-E. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die pauschalierten Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Rahmen des Kinderzuschlags gewährt werden. Durch die Einführung neuer Leistungsbestandteile könne vermieden werden, dass ein Wechsel zwischen den Leistungssystemen des Kinderzuschlags und der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfolgt. Die vorgesehene Regelung sollte sich an § 28 SGB II-E anlehnen und eine grundsätzlich einheitliche Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in beiden Leistungssystemen vorsehen. Vom Kinderzuschlagsberechtigten sollten hiernach beim Grundsicherungsträger auch Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Lernförderung beantragt und neben dem Kinderzuschlag im notwendigen Umfang geleistet werden können.⁵⁴
- Art. 7 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vor. Wesentlich ist die Neueinfügung des § 5a. Dieser sollte die Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit regeln. Hervorzuheben ist die Berechnung der Höhe der Aufwendungen für Schulausflüge. Hierbei sollte bei der Berechnung der Ansprüche nach § 5a Nummer 1 von einem Betrag von drei Euro monatlich auszugehen sein.

⁴⁹ BR-Drs. 661/10, S.194.

⁵⁰ BR-Drs. 661/10, S.202.

⁵¹ BR-Drs. 661/10, S.204.

⁵² BR-Drs. 661/10, S.208.

⁵³ BR-Drs. 661/10, S.211.

⁵⁴ Zum Ganzen: BR-Drs. 661/10, S.217-218.

Eine Änderung der Bewilligungsentscheidung bei Gewährung der Leistung nach der Abrechnung durch die Schule sollte nicht erfolgen. Die tatsächlich höheren oder geringeren Kosten sollten keine wesentlichen Änderungen des Leistungsverhältnisses darstellen. Für mehrtägige Klassenfahrten sollte gelten, dass die als Bedarf anzuerkennenden Aufwendungen mit einem monatlichen Betrag in die Berechnung einbezogen werden sollen. Dieser Betrag sollte sich errechnen, indem die Aufwendungen für die Klassenfahrt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt werden. Ein Anspruch sollte nur bestehen, soweit der Bedarf für die Klassenfahrt innerhalb von sechs Monaten nicht durch Einkommen gedeckt werden könne.⁵⁵

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat am 17.11.2010 seine Empfehlungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgegeben (BR-Drs. 661/1/10). Nur ein Teil dieser Empfehlungen fanden in dem Beschluss des Bundesrates, mit dem er am 26.11.2010 Stellung zum Gesetzentwurf nahm, einen Niederschlag (BR-Drs. 661/10 (Beschluss)). In Ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates äußerte sich die Bundesregierung am 30.11.2010 (BT-Drs. 17/3982). Im Hinblick auf die Bildung und Teilhabe von Kinder und Jugendlichen sind folgende Stellungnahmen und Gegenäußerungen der Beschlussempfehlung und der Gegenäußerung hervorzuheben:

- Der Bundesrat forderte zur Bildungsteilhabe von Kindern die Bundesregierung auf, die Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihr Angebot insbesondere in den zentralen Bereichen Schulsozialarbeit und Mittagessen an Kindertagesstätten und Ganztagschulen auszuweiten.⁵⁶ Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Denn für den Bereich der Bildungsinfrastruktur liege die

Regelungs- und Finanzverwaltung bei den Ländern und Kommunen.

- Der Bundesrat hat eine Änderung des § 9 RBEG-E gefordert. Unter anderem deshalb, weil es nicht ausreichte, nur für die im Gesetzentwurf berücksichtigten Konstellationen einen Betrag als Eigenanteil bei Mittagsverpflegung vorzusehen. Die Regelung müsse wegen der Anwendung z. B. auch auf Personen, die Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für Personen, die Leistungen für Essen auf Rädern u. ä. erhielten, grundsätzlich sowohl für den Rechtskreis des SGB XII als auch des SGB II gelten.⁵⁷ Die Bundesregierung entgegnete, dass die Forderung nach der Begründung auf das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen und „Essen auf Rädern“ abziele. Eine dem § 34 Abs. 5 SGB XII-E (§ 28 Abs. 5 SGB II-E) vergleichbare Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten für ein Mittagessen, die die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und den konkreten Leistungsumfang enthielte, fehle für die vom Bundesrat angeführten Fallkonstellationen. Deswegen solle das Anliegen des Bundesrates nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe aufgegriffen werden.⁵⁸
- Der Bundesrat hat eine Änderung der Vermögens- und Einkommensanrechnung in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs gefordert.⁵⁹ Die Bundesregierung lehnt dies ab, da der Vorschlag des Bundesrates die Folgewirkungen dieser Anrechnungsmethode übersehe. Den vom Bundesrat hergestellten Bezug zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09, vom 09.02.2010 vermochte die Bundesregierung nicht herzustellen.⁶⁰
- Der Bundesrat forderte, dem § 11a Abs. 1 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfes eine Nummer 4 anzufügen. Denn da § 11a SGB II des Gesetzentwurfes regle, dass bestimmte Einnahmen ausnahmsweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien, wenn sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienten

⁵⁵ Zum Ganzen: BR-Drs. 661/10, S.225.

⁵⁶ BR-Drs. 661/1/10, S.5.

⁵⁷ BR-Drs. 661/1/10, S.5.

⁵⁸ BT-Drs. 17/3982, S. 12.

⁵⁹ BR-Drs. 661/1/10, S.7-8.

⁶⁰ BT-Drs. 17/3982, S. 13-14.

oder ihre Anrechnung den Zielen des SGB II zuwider laufen würde, bedürfe es angesichts dessen der Klarstellung in § 11a Abs. 1 SGB II des Entwurfes, dass Leistungen der Länder und Kommunen, die dem gleichen Zweck wie die Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 28 Absatz 1 SGB II-E dienen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien. Allerdings dürften zur Gewährleistung einer bundesweit wesentlichen Gleichbehandlung der Betroffenen, die Leistungen der Länder und Kommunen nur insoweit anrechnungsfrei bleiben, als die Zuwendung die Lage des Empfängers im Einzelfall nicht derart unangemessen günstig beeinflusse, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt erschienen. Die sorgfältig anhand des Einzelfalles vorzunehmende Gerechtfertigungsprüfung stelle somit die Obergrenze für die Anrechnungsfreiheit dar.⁶¹ Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag ab und äußerte hierauf: „[...] Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden und ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach den Vorschriften der Einkommensberücksichtigung anrechnungsfrei. Unzutreffend ist, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen in jedem Fall zusätzlich zu kostenfreien Angeboten der Länder und Kommunen gewährt werden. Je nach ihrer Ausgestaltung sind einzelne Bedarfe für Bildung und Teilhabe nachrangig. Dies ist z. B. bei der Lernförderung der Fall, die voraussetzt, dass schulische Angebote nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind. Andere Bildungs- und Teilhabeleistungen sind abhängig von eignen finanziellen Aufwendungen: So sieht der Zuschuss zum Schulmittagessen eine Eigenanteil in Höhe von einem Euro vor.“⁶²

- Der Bundesrat fordert eine Änderung der §§ 28 Abs. 4 SGB II und 34 Abs. 4 SGB XII des Gesetzentwurfes, mit der die Beschränkung auf Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen vorgeschlagen wird. Damit solle der Gefahr vorgebeugt werden, dass sich Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufbauen. Dies ziele darauf ab, die

föderale Kompetenzordnung im Bildungsbereich einzuhalten. Die Einschränkung sei derart wesentlich, dass eine Festlegung im Gesetzestext selbst geboten sei.⁶³ Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag ab und begründete dies damit, dass das Bestreben die Lernförderung möglichst schulnah durchzuführen und dabei auf vorhandene Strukturen zurückzugreifen, und daher privatgewerbliche Strukturen nicht zu befördern, bereits aus der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung deutlich hervorgehe. Unabhängig davon sei jedoch mit der Gewährung der Lernförderungsleistungen der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Dies gelte auch dort, wo es keine schulnahen Strukturen gebe, in denen geeignete und erforderliche Lernförderung geleistet werden könne. § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sehe im Übrigen bereits den Vorrang freigemeinnütziger und öffentlicher vor gewerblicher Anbieter vor.⁶⁴

- Der Bundesrat schlug vor in § 28 Absatz 5 Satz 1 SGB II-E und § 34 Absatz 5 Satz 1 SGB XII-E jeweils die Wörter "in schulischer Verantwortung" durch die Wörter "in schulischem Zusammenhang" zu ersetzen. Denn die Formulierung "in schulischem Zusammenhang" beziehe auch die Fälle ein, in denen die Schule formal keine Verantwortung trage, aber z. B. durch Elternvereine ein Mittagessen angeboten werde. So sollten Unklarheiten in der Anspruchsgewährung vermieden werden.⁶⁵ Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag ab. Der Begriff der schulischen Verantwortung sei eng zu verstehen. Hierdurch solle deutlich werden, dass nur die Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagessen übernommen werden sollen, die von der Schule wenigstens befürwortet werden und auf die sich die Schule daher auch organisatorisch einrichte. Die vom Bundesrat aufgeführten Fallbeispiele seien daher schon von der jetzigen Regelung abgedeckt. Der vom Bundesrat unterbreitete Formulierungsvorschlag würde hingegen einen bloß kausalen

⁶¹ BR-Drs. 661/1/10, S.9.

⁶² BT-Drs. 17/3982, S. 14.

⁶³ BR-Drs. 661/1/10, S.21.

⁶⁴ BT-Drs. 17/3982, S. 21-22.

⁶⁵ BR-Drs. 661/1/10, S.22.

- Zusammenhang ausreichen lassen. Dies entspreche nicht dem bisherigen Gesetzentwurfskonzept.⁶⁶
- Der Bundesrates forderte die Einfügung eines § 28 Absatz 5a SGB II und § 34 Absatz 5a SGB XII und die Einfügung eines Satzes nach § 29 Absatz 4 Satz 2 SGB II-E sowie eines Halbsatzes an § 29 Absatz 2 Satz 2 SGB II-E und Folgeänderungen in § 6a BKG-G-E. Damit forderte er insbesondere die Erstattung der Mehraufwendungen für die Schulbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Die Praxis belege, dass insbesondere in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule häufig und nicht nur in vereinzelt Ausnahmefällen in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden könne. Die hierdurch entstehenden Kosten würden durch den Regelsatz nicht ausreichend gedeckt. Durch die Ansiedlung der Regelung im Bereich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe hätten auch Kinder von Geringverdienern, bei denen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht oder nicht vollständig gedeckt seien, Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen der Schülerbeförderung.⁶⁷ Die Bundesregierung befürwortete diesen Vorschlag dem Grunde nach. Nach der jetzigen Rechtslage sei streitig, ob hilfebedürftige Schüler, deren Schulbeförderungskosten die durchschnittlich auf die jeweilige Altersgruppe entfallenden Beförderungskosten überstiegen, einen Anspruch auf ergänzende Leistung der Grundsicherung im Einzelfall hätten. Daher sei eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu begrüßen. Eine Aufnahme in die Leistungskomponenten des Bildungspaketes sollte erfolgen. Allerdings sei zu prüfen, ob die konkreten formellen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs insbesondere im Hinblick auf ein Antragsfordernis ausreichen und welche Folgeänderungen in §§ 29 bis 30a SGB II-E sowie für den Kinderzuschlag nach § 6a BKG-G-E zu erfolgen hätten.⁶⁸
 - Der Bundesrat schlug vor, nach dem § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII-E in der Fassung des Gesetzentwurfes mehrere Sätze einzufügen. Da nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII-E alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen gehörten und dies bei konsequenter Anwendung zu einer Anrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen könne, bedürfe es der Klarstellung, dass Leistungen der Länder und Kommunen, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 1 SGB XII-E dienen, nicht als Einkommen berücksichtigen würden. Die Leistungen der Länder und Kommunen dürften jedoch zur Gewährleistung einer bundesweit wesentlichen Gleichbehandlung der Betroffenen nur insoweit anrechnungsfrei bleiben, als dies im Einzelfall die Lage des Empfängers nicht derart unangemessen günstig beeinflusse, dass daneben Leistungen nach der Sozialhilfe nicht mehr gerechtfertigt erschienen. Die vorzunehmende Gerechtfertigungsprüfung in jedem Einzelfall stelle die Obergrenze für die Anrechnungsfreiheit dar.⁶⁹ Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag ab. Es sei bereits nach dem geltenden Recht sichergestellt, dass die zukünftigen „ergänzenden“ Bildungs- und Teilhabeleistungen der Länder nicht angerechnet werden. Dies folge aus dem Nachranggrundsatz des Sozialhilferechts (§ 2 SGB XII). Auf der Bedarfsseite habe der Bundesgesetzgeber mit der Regelung des § 22 SGB XII klargestellt, dass die Sozialhilfe keine versteckte Ausbildungsförderung neben dem BAföG und dem SGB III sein solle. Dies dürfe durch die vorgeschlagene Erweiterung des Einkommensbegriffs nicht unterlaufen werden.⁷⁰
 - Der Bundesrat forderte dem § 96 Abs. 1 SGB XII-E einen Satz anzufügen, nach dem eine Ausdehnung der Verordnungsermächtigung in § 96 SGB XII-E erfolgen sollte. Gleichzeitig sollte eine Annäherung an die Regelung in § 13 Abs. 1 Nummer 1 SGB II-E erreicht werden. Wünschenswert sei, insbesondere bei den Grundbedürfnissen, eine Gleichbehandlung auf Bundesebene. Zu

⁶⁶ BT-Drs. 17/3982, S. 22.

⁶⁷ Zum Ganzen: BR-Drs. 661/1/10, S.22-25.

⁶⁸ BT-Drs. 17/3982, S. 22-23.

⁶⁹ BR-Drs. 661/1/10, S.32.

⁷⁰ BT-Drs. 17/3982, S. 28-29.

den Grundbedürfnissen sollen insbesondere die Bereiche der Bildung, des Schülens und des Schulobstes zählen. Die Frage des Ferienjobs sei als Einzelfallentscheidung ebenso wie die Entscheidung über Kommunionsgeschenke angesehen worden. Die zu regelnden Sachverhalte seien vergleichbar.⁷¹ Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag ab und begründet dies damit, dass nach der „Wesentlichkeitstheorie“ die wesentliche Entscheidung, ob und wenn ja, welche Einnahmen freizulassen seien, beim Gesetzgeber verbleiben sollten und nicht auf die Verwaltung übertragen werden dürften. Die Gleichstellung mit dem SGB II scheiterte bereits daran, dass gerade im Einkommens- und Vermögensbereich Leistungsberechtigte wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Gesetze großzügiger gestellt würden, als Sozialhilfeberechtigte. Außerdem sei eine schnellere rechtliche Festlegung freizulassender Einnahmearten durch Rechtsverordnung im Gegensatz zur Massenverwaltung der Grundsicherung nicht zwingend geboten.⁷²

- In § 6a BKGG-E schlug der Bundesrat vor, sollte infolge der Änderungen zu § 28 Absatz 5a SGB II-E und § 34 Absatz 5a SGB XII-E ebenfalls die Aufnahme der Leistung der Schulbeförderung aufgenommen werden.⁷³ Diesen Vorschlag des Bundesrates hat die Bundesregierung dem Grunde nach befürwortet. Sie hielt jedoch die Prüfung der Folgeänderung hinsichtlich § 6a BKGG-E für erforderlich.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Bundestages

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales führte am Montag, den 22.11.2010, eine öffentliche Anhörung unter anderem auch zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgerichtsbuch, BT-Drs. 17/3404, der textidentisch ist mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines

Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BR-Drs. 661/10, durch.

In den Materialien zu dieser öffentlichen Anhörung von Sachverständigen (BT-Drs. 17 (11) 309) finden sich fünfundzwanzig Stellungnahmen von eingeladenen Verbänden und Einzelsachverständigen und acht Stellungnahmen von nicht eingeladenen Verbänden und Einzelsachverständigen.

Am 01.12.2010 legte der Ausschuss für Arbeit und Soziales seine Beschlussempfehlung vor (BT-Drs. 17/4032). Hierin wurde insbesondere empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 zusammenzuführen und mit den in BT-Drs. 17/3404 unter a) aufgeführten Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen. Hiernach sah die Empfehlung unter anderem folgende Änderungen vor:

- RBEG:
 - Der Vorschlag des Bundesrates zu § 9 RBEG wurde im Rahmen der Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht berücksichtigt.
- SGB II:
 - Ebenfalls keine Berücksichtigung hat der Vorschlag des Bundesrates zur Veränderung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs und damit der Anrechnungsmethode zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie der Vorschlag zur Anrechnungsfreiheit von Bildungs- und Teilhabeleistungen der Länder und Kommunen nach einer neuen Nummer 4 in § 11a Absatz 1 SGB II des Gesetzentwurfs gefunden.
 - Auch der Vorschlag des Bundesrates zur Veränderung des § 28 Absatz 4 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs, um im Gesetz zu regeln, dass die Lernförderung grundsätzlich in vorhandenen schulnahen Strukturen gewährt wird, wurde in der Ausschussempfehlung nicht aufgegriffen.
 - So verhält es sich auch mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 28 Absatz 5

⁷¹ BR-Drs. 661/1/10, S.35.

⁷² BT-Drs. 17/3982, S. 31.

⁷³ BR-Drs. 661/1/10, S.23.

- Satz 1 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs.
- Einfügung eines neuen Abs. 3a in § 28 SGB II, nach dem die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.⁷⁴ Hiermit wird der Vorschlag des Bundesrates in etwas veränderter Fassung aufgegriffen, der die Schulbeförderung als Leistung noch in einem neuen Absatz 5a regeln wollte. Zur Begründung wird angeführt: „Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) unter anderem dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 vollständig vom Trägern der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 28 Absatz 3a betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II. Die Praxis belegt, dass in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule von Schülerinnen und Schülern häufig nicht in zumutbarer Weise fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Meist muss für die Schülerbeförderung auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, wobei

die hierdurch entstehenden Kosten im Regelbedarf nicht vollständig abgebildet werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 Euro (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher. [...]“⁷⁵

- Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 29 Absatz 2 Satz 2 SGB II-E und eines neuen Satzes nach § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II-E ist soweit ersichtlich dadurch aufgegriffen worden, dass die Leistung der Schulbeförderung durch Geldleistung gedeckt werden soll.⁷⁶
- Neufassung der §§ 29 bis 30a SGB II-E.⁷⁷ Hierzu heißt es im Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095): „Der Gesetzentwurf sieht bisher die Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen gegenüber leistungsberechtigten Personen als alternative Erbringungswege für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 vor. Beide Erbringungswege setzen Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern einerseits und den Leistungsanbietern andererseits voraus. Ein zwingend vereinbarungsbasiertes Leistungserbringungssystem ist angesichts der Unterschiede bei den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe, angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität der örtlichen

⁷⁴ BT-Drs. 17/4032, S. 12.

⁷⁵ BT-Drs. 17/4095, 35-36.

⁷⁶ BT-Drs. 17/4032, S. 12; BT-Drs. 17/4095, 37.

⁷⁷ BT-Drs. 17/4032, S. 12-14.

Angebotsstrukturen und der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht in jeder Hinsicht sachgerecht. Vereinbarungen mit Leistungsanbietern können je nach den Umständen im Gebiet des jeweiligen Jobcenters für alle oder für einzelne Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 sinnvoll sein, für andere dagegen nicht. Deshalb wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag dem Erbringungsweg über Gutscheine auf Grundlage von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Entscheidet sich der Träger der Leistung für die Direktzahlungsvariante, beantragt die leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten für das jeweilige Teilhabeangebot beim Jobcenter. Der Leistungssachbearbeiter prüft die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und überweist das Honorar an den Leistungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Leistungsträger vertragliche Beziehungen bestehen. Die sachgerechte Koordinierung der Erbringungswege Gutscheine und Direktzahlung an Leistungsanbieter macht eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf erforderlich.⁷⁸

- Zu § 29 SGB II wird in dem Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095) erläutert, dass dieser wie die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs Sonderregelungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen trifft. Ein Sicherstellungsauftrag folgt

daraus für die Träger der Leistungen weiterhin nicht. Im Wesentlichen wird hierzu erläutert, dass in § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II nunmehr geregelt ist, dass Leistungen für Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbracht werden. Nach Satz 2 entscheidet der Träger der Leistung, also die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger, im Rahmen einer

Opportunitätsentscheidung nach den Gegebenheiten vor Ort über den Erbringungsweg. Ein subjektives öffentliches Recht auf einen bestimmten Erbringungsweg soll die leistungsberechtigte Person nicht haben. In § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist vorgesehen, dass in Verdachtsfällen die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Hier sollen die Jobcenter tätig werden, sobald bekannt wird, dass Schülerinnen und Schüler im Leistungsbezug nicht über die erforderliche Schulausstattung verfügen. Entsprechendes gilt auch für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Über die Form der Leistungserbringung bei mehrtägigen Klassenfahrten entscheiden die kommunalen Träger eigenverantwortlich nach Satz 4. Die Bezeichnung „Kreise und kreisfreie Städte“ in § 29 Abs. 2 SGB II stellt klar, dass für den Fall der Beauftragung mit der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Leistungen diese Verwaltungsträger nicht als kommunale Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beauftragt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte können gegenüber der bisherigen

⁷⁸ BT-Drs. 17/4095, 36.

Entwurfsfassung nicht mehr nur damit beauftragt werden, Vereinbarungen analog § 17 Absatz 2 abzuschließen, auszuführen und abzurechnen. Da das Direktzahlungsmodell ohne formelle Vereinbarungen mit Anbietern auskommt, wird nunmehr vielmehr auf die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Leistungen abgestellt, um eine sinnvolle Unterstützung der Agenturen für Arbeit sicherzustellen. Die Bewilligungsentscheidung und die Ausgabe personalisierter Gutscheine sind nicht beauftragungsfähig. Zu § 29 Abs. 3 SGB II in der Ausschussfassung heißt es in BT-Drs. 17/4095, dass die Änderungen lediglich klarstellenden Charakter hätten und durch das Hinzutreten des neuen Erbringungsweges der Direktzahlung bedingt seien. Insbesondere wird klargestellt, dass das elektronische Erbringungs- und Abrechnungssystem vornehmlich für die Leistungsform des Gutscheins in Betracht komme.⁷⁹

- In § 30 SGB II sind die Besonderheiten der Leistungserbringung der Leistungen durch Gutschein geregelt, die neben den allgemeinen Regelungen des § 29 SGB II gelten. Hervorzuheben ist die Änderung in § 30 Absatz 4 Satz 3 SGB II. Hiermit soll der besonderen Situation bei Schulausflügen und Klassenfahrten sowie Ausflügen in Kitas Rechnung getragen werden. In diesen Fällen bedarf es regelmäßig bereits vor Antritt einer gesicherten Finanzierung, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Schulen und Kitas in der Lage sind, solche Aktivitäten vorzufinanzieren.⁸⁰

- § 30a SGB II regelt für den Erbringungsweg der Direktzahlungen die neben den allgemeinen Regelungen des § 29 SGB II geltenden Sonderregelungen.⁸¹ Im Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095) heißt es zu den einzelnen Absätzen des § 30a SGB II:

„Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt der Leistungsanspruch mit der Zahlung an den Leistungsanbieter als erfüllt. Einer zusätzlichen Kostenübernahmeerklärung gegenüber der leistungsberechtigten Person bedarf es - anders als im bisherigen Gesetzentwurf - nicht mehr. Dadurch wird das Verfahren der Leistungserbringung vereinfacht.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermächtigt den Träger der Leistungen, von der leistungsberechtigten Person im begründeten Einzelfall den Nachweis der Inanspruchnahme des Leistungsangebots zu verlangen. Die Nachweispflicht ist nur für den Erbringungsweg der Direktzahlung vorgesehen, weil es bei diesem Erbringungsweg an Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern fehlt, mit deren Hilfe die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots sichergestellt werden könnte. Die Nachweispflicht bezieht sich auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots. Die leistungsberechtigte Person muss gegebenenfalls darlegen und beweisen, dass sie sich dem Leistungsanbieter

⁷⁹ BT-Drs. 17/4095, 36-37.

⁸⁰ BT-Drs. 17/4095, 37-40.

⁸¹ BT-Drs. 17/4032, S. 14.

gegenüber vertraglich gebunden und die Leistung in Anspruch genommen hat (z. B. durch Vorlage eines wechselseitig unterzeichneten Mitgliedsantrags eines Sportvereins). Der Nachweis soll nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden; im Regelfall ist davon auszugehen, dass Mittel, die an einen nach Maßgabe des Absatzes 3 für geeignet befundenen Leistungsanbieter direkt ausgezahlt werden, auch bestimmungsgemäß verwendet werden. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ermächtigt Satz 2 die Agentur für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Träger zum Widerruf der Bewilligungsentscheidung. Damit wird verhindert, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungsangebote Zahlungen geleistet werden müssen.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass Anträge auf Leistungen abgelehnt werden können, wenn das Angebot nicht der in § 28 geregelten Zweckbindung entspricht, der Preis unangemessen ist oder es an der Eignung des Anbieters fehlt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Träger der Leistungen im Rahmen der Leistungssachbearbeitung im Einzelfall. Für den Fall eines späteren Eintretens oder Bekanntwerdens der Voraussetzungen für eine Antragsablehnung ermächtigt Satz 2 zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft. In atypischen Sonderfällen kann von der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung abgesehen werden. Satz 3 ordnet die Ablehnung des Leistungsantrags bzw. die nachträgliche Aufhebung der

Bewilligungsentscheidung für den Fall zwingend an, dass das Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls geltend macht. Die Vorschrift setzt die für den Erbringungsweg Gutscheine geltende Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 3 auf das Direktzahlungssystem um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für Direktzahlungen, mit denen der Leistungsanspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Schul- und Kita-Mittagessen (§ 28 Absatz 5) erfüllt werden soll. Je nach Bundesland, Schulform und Schulträger kann die Durchführung des Mittagessens und die Organisation des Zahlungsweges gerade beim Schulmittagessen erheblich variieren. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen kann deshalb beim an sich vereinbarungs- und pauschalierungsfreien Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter eine personenbezogene Pauschalierung sinnvoll sein. Dem trägt die Vorschrift des Absatzes 4 Rechnung, indem sie die Vereinbarung personenbezogener Pauschalen zwischen dem Träger der Leistung und dem Leistungsanbieter ermöglicht.⁸²

- Ein Antragserfordernis besteht anders als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen nach § 37 Absatz 1 auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3a und Absatz 6 also für Schulausflüge, Schülerbeförderung und die Teilhabe am sozialen und

⁸² BT-Drs. 17/4095, 40.

kulturellen Leben in der Gemeinschaft; lediglich für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II ist ein Antragserfordernis nicht gegeben. Das Antragserfordernis ist unabhängig von der Leistungsform. Die Ausdehnung des Antragserfordernisses ist erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und es ist in den Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung erforderlich, um das konkret ausgewählte Leistungsangebot überprüfen zu können.⁸³

- § 40 Absatz 3 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs soll nach der Ausschussempfehlung ein Satz angefügt werden, der dann § 40 Absatz 3 Satz 2 SGB II wäre. Zu dem neuen § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB II heißt es im Ausschussbericht: „Die Erstattung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit zum Teil hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Deshalb soll in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 bis 6 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden. Sind insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden

Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.⁸⁴

- In § 77 Absatz 7 SGB II findet sich nunmehr die Möglichkeit zu pauschalieren Abrechnungen von Gutscheinen bis zur Einführung eines elektronischen Abrechnungssystems und Regelungen hierzu. Zu orientieren haben sich die Pauschalen an der Zahl der Leistungsberechtigten und an der durchschnittlichen Inanspruchnahme. Auch die Kinder von kinderzuschlagsberechtigten Eltern sind hierbei zu berücksichtigen, da auch das Bundesamt für den Zivildienst nach § 30 Absatz 2 Satz 4 SGB II an vereinbarte Pauschalen gebunden ist. Außerdem sind die voraussichtliche Nachfrage leistungsberechtigter Personen und die hierfür üblicherweise zu zahlenden Entgelte zu berücksichtigen. Ein Anspruch von Leistungsanbietern auf Abschluss einer Pauschalvereinbarung soll nicht bestehen. Es ist sicherzustellen, dass Anbieter auch während des laufenden Jahres über die notwendigen Mittel zur Bereitstellung der Bildungs- und Teilhabeangebote verfügen; deshalb könne die Leistungen die Abrechnung von Vorschüssen auf die zu zahlenden Pauschalen vorsehen. Für die Abrechnung von Pauschalen ist unerheblich, ob die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit haben, die

⁸³ BT-Drs. 17/4095, 41.

⁸⁴ BT-Drs. 17/4095, 41.

mit dem Anbieter eine Vereinbarung abgeschlossen hat.⁸⁵

- Einfügung eines Satzes an den neuen § 77 Absatz 8 SGB II, der zuvor Absatz 7 war, in dem geregelt ist, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begleitend die Implementierung eines elektronischen Abrechnungssystems in Modellregionen untersucht.⁸⁶
- SGB XII:
 - Der Vorschlag des Bundesrates zur Veränderung des § 34 Absatz 4 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs wurde in der Ausschussempfehlung nicht aufgegriffen. Ebenso verhält es sich mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 28 Absatz 5 Satz 1 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs.
 - Einfügung eines Abs. 3a in § 34 SGB XII, der die Berücksichtigung der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch im SGB XII regelt. Hiermit wird der Vorschlag des Bundesrates in etwas veränderter Fassung aufgegriffen, der auch im Rahmen des SGB XII die Schulbeförderung als Leistung noch in einem neuen Absatz 5a regeln wollte.⁸⁷
 - Zu der Änderung des § 34a SGB XII heißt es in dem Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095): „Ebenso wie in Artikel 2 Nummer 31 (§§ 29 bis 30a SGB II) sowie Nummer 32 Buchstabe aa) (§ 37 SGB II) werden die im bisherigen Gesetzentwurf in § 34a vorgesehenen Erbringungswege der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 durch den

vorliegenden Änderungsantrag abgeändert. Die Angleichung der entsprechenden Vorschriften im SGB II und SGB XII ist auch deshalb erforderlich, weil die Kommunen nach dem SGB II mit der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe beauftragt werden können. Da die Kommunen zugleich Träger der Sozialhilfe sind, können sie die betreffenden Leistungen damit nach gleichen rechtlichen Voraussetzungen erbringen. Abweichungen zu den genannten Vorschriften im SGB II ergeben sich daraus, dass die Kommunen als Träger der Sozialhilfe das SGB XII als eigene Aufgabe ausführen, weshalb der Bundesgesetzgeber keine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren zu treffen hat. Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen setzen Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und den Leistungsanbietern voraus. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird dem Erbringungsweg über Gutscheine ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Wird eine Leistung für Bildung und Teilhabe im Wege der Direktzahlung erbracht, und beantragt eine leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten hierfür beim zuständigen Träger der Sozialhilfe, überweist dieser - die Leistungsberechtigung vorausgesetzt - das Honorar an den Leistungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Träger der Sozialhilfe eine vertragliche Beziehung besteht.“

⁸⁵ BT-Drs. 17/4095, 43-44.

⁸⁶ BT-Drs. 17/4095, 44.

⁸⁷ BT-Drs. 17/4032, S. 18-19; BT-Drs. 17/4095, 44-45.

Im Wesentlichen ist zu den einzelnen Regelungen des § 34a SGB XII festzuhalten:

In § 34a Abs. 1 SGB XII ist abweichend vom Gesetzentwurf eine Ausdehnung des Antragserfordernisses auf Schulausflüge nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Schulbeförderungskosten nach § 34 Absatz 3a und die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 6 vorgesehen. In Abs. 2 ist die Leistungserbringung durch Direktzahlung vorgesehen. Absatz 3 regelt die Besonderheiten die bei einer Leistungserbringung mittels Gutschein gelten. In Absatz 4 sind die Sonderregelungen im Falle von Direktzahlung geregelt.⁸⁸

- Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 82 Absatz 1 SGB XII in der Fassung des Gesetzentwurfs sind im Ausschussbericht nicht aufgenommen worden. Dies gilt auch für den Vorschlag hinsichtlich § 96 Absatz 1 SGB XII.
- BKGG:
 - Ersetzung des § 6a Abs. 1 Satzes 3 BKGG-E durch Sätze 3 bis 5, in denen die Regelungen über die Ermittlung der monatlichen Bedarfe für Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und dem Bedarf für die Aufwendungen zur Schulbeförderung im Hinblick auf den Gesetzentwurf verändert oder neu geregelt werden.⁸⁹ Der Satz 3 ist geändert worden. Es handelt sich um die Bedarfsbemessung im Rahmen der Prüfung der Vermeidung von

Hilfebedürftigkeit.

Voraussetzung für die Anerkennung des Bedarfs für die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Grundlage des Betrages von 26 Euro sollen aktuelle Schätzungen zu den durchschnittlichen Kosten bei Inanspruchnahme einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sein. Die Sätze 4 und 5 sind neu angefügt. Hierdurch wird die Bemessung des Bedarfs zur Schulbeförderung nach § 28 Abs. 3a SGB II im Rahmen der Prüfung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit geregelt. Berücksichtigt wird nach Satz 4 ein monatlich einheitlicher Betrag in Höhe von 25 Euro. Satz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Bedarf nach § 28 Abs. 3a SGB II außer Betracht bleibt. Es handelt sich bei den in den Sätzen 3 und 4 genannten Beträgen um Pauscheln, so dass Ferienzeiten, Unterrichtsausfall, vorübergehende Erkrankungen sowie Klassenfahrten unberücksichtigt bleiben. Es wird hier - wie sonst auch bei den Bedarfen - unterstellt, dass im Rahmen des SGB II ein bedarfsauslösender Antrag gestellt würde. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Bedarf berücksichtigt.⁹⁰

- Veränderung der Fassung des § 6a Abs. 2 Satz 1 BKGG-E.⁹¹ Hier sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe geregelt. Es wird entsprechend § 28 Abs. 3a SGB II die Leistung für die

⁸⁸ BT-Drs. 17/4032, S. 19; BT-Drs. 17/4095, 45-46.

⁸⁹ BT-Drs. 17/4032, S. 21.

⁹⁰ BT-Drs. 17/4095, 49-50.

⁹¹ BT-Drs. 17/4032, S. 21.

erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schulbeförderung für kinderzuschlagsberechtigte eingeführt. In der Pauschale in Höhe von 25 Euro sind die in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz für Verkehrsdienstleistungen berücksichtigten Beträge pauschal in Abzug gebracht. Voraussetzung ist, dass tatsächlich Aufwendungen entstehen und keine vollständige oder teilweise Kostenübernahme durch Dritte erfolgt. Der Begriff der Schülerinnen und Schüler entspricht der Legaldefinition des § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II. Die übrigen Änderungen zu Buchstabe b des bisherigen Gesetzentwurfs entfallen und es werden entsprechende Regelungen im neu eingefügten Absatz 2b getroffen.⁹²

- Einfügung der Absätzen 2a bis 2d nach § 6a Abs. 2 BKGG, die unter anderem die jeweiligen Leistungsformen der einzelnen Leistungsarten regeln, sowie die Regelung zu der neu eingeführten Direktzahlungsmöglichkeit beinhalten.⁹³ Im Einzelnen heißt es im Ausschussbericht hierzu im Wesentlichen:

Absatz 2a regelt, dass für eintägige Schulausflüge personalisierte Gutscheine für jedes zu berücksichtigende Kind von der Familienkasse erstellt und für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Bei Verlust ist die Familienkasse zur Neuausstellung verpflichtet. Mit dem Gutschein wird die Übernahme der tatsächlichen Kosten zugesichert. Die Leistung ist mit der Ausgabe erbracht. Zu unterscheiden ist hiervon die Abrechnung durch die Schule bzw. Kita. Diese Abrechnung erfolgt nach Satz 4 beim

Bundesamt für den Zivildienst und kann bereits vor dem Stattfinden des Ausflugs erfolgen. Es sind Fristen für die Gültigkeit und den Abrechnungszeitraum zu beachten.

Für die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, den Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den neu eingeführten Zuschuss für die Schulbeförderung sieht Absatz 2b die Form der Geldleistung vor. Nach der gesetzlichen Fiktion des Satz 4 gilt der Bedarf des zu berücksichtigenden Kindes für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie für die Schulbeförderung mit der Zahlung des jeweiligen Zuschusses als gedeckt.

Absatz 2c regelt, dass Leistungen zur Teilhabe durch Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbracht werden, nachdem die Familienkasse im Rahmen der Bewilligung festgestellt hat, dass ein entsprechender Anspruch besteht, und der Leistungsberechtigte einen Antrag auf Direktzahlung an den jeweiligen konkreten, von ihm ausgewählten Anbieter gestellt hat. Der Antrag geht auf Befreiung des Leistungsberechtigten von seiner vertraglichen Zahlungspflicht gegenüber dem Anbieter. Das Bundesamt prüft, ob das ausgewählte Angebot dem in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e genannten Zweck entspricht, ob der Preis angemessen ist und ob das zur Verfügung stehende Budget des Leistungsberechtigten ausreicht. Sind diese Voraussetzungen nicht sichergestellt, kann es den Antrag ablehnen. Dies kann es auch dann, wenn sich der Anbieter als ungeeignet

⁹² BT-Drs. 17/4095, 50.

⁹³ BT-Drs. 17/4032, S. 22.

erweist; insbesondere, wenn dem Bundesamt Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass der Anbieter nicht die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besitzt, jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Der Antrag ist vom Bundesamt in den Fällen abzulehnen, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen ausgeht und dies dem Bundesamt mitteilt bzw. das Bundesamt Kenntnis von einer Mitteilung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erlangt. Bei nachträglichem Eintritt eines Ablehnungsgrundes oder nachträglichem Bekanntwerden eines Ablehnungsgrundes soll eine bereits erfolgte Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Bei Bewilligung des Antrags auf Direktzahlung gegenüber dem Leistungsberechtigten überweist das Bundesamt die bewilligte Zahlung mit befreiender Wirkung für den Leistungsberechtigten direkt auf das Konto des Anbieters.

Wird im gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Familienkasse für Berechtigte nach dem SGB II die entsprechenden Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6 SGB II durch Gutscheine erbracht, erbringt die Familienkasse nach Absatz 2d abweichend von Absatz 2c die Teilhabeleistung durch personalisierten Gutscheine. In diesen Fällen werden die Teilhabeleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen

mit den Leistungsanbietern erbracht. Die Vereinbarungen der Grundsicherungsträger mit den Leistungsanbietern gelten unter den Voraussetzungen des Satz 1 auch für die Familienkasse und das Bundesamt für den Zivildienst. Die Ausgabe des Gutscheins erfolgt durch die Familienkasse im Rahmen der Bewilligung. Die Leistung gilt mit Ausgabe des Gutscheins als erbracht. Nach Satz 3 gelten die Regelungen zur Leistungserbringung durch Gutscheine nach dem SGB II, die Bestimmungen zur Erstellung, Geltungsdauer und Abrechnung der Gutscheine enthalten, entsprechend. Die Abrechnung der Gutscheine für die Teilhabeleistung erfolgt durch das Bundesamt.⁹⁴

- In § 6a Absatz 4 BKGG wird eine Regelung eingefügt, die sicherstellt, dass Leistungen für eintägige Schulausflüge oder Teilhabeleistungen stets vollständig erbracht werden, wenn nicht zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes und des elterlichen Einkommens zu einer vollständigen Minderung dieser Leistungen führt.⁹⁵
- Neu ist die Regelung des § 7 BKGG, nach der neben der Familienkasse das Bundesamt für den Zivildienst den Kinderzuschlag als Auftragsangelegenheit des Bundes durchführt, soweit es in den § 6a Abs. 2a, 2c und 2d BKGG vorgesehen ist.
- Nach § 7 BKGG wird empfohlen einen neuen § 7a BKGG einzufügen, der die Datenübermittlung regelt. Der neue § 7a Absatz 1 BKGG stellt eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 67d SGB X dar. Sie enthält nicht nur eine Befugnis zur Datenübermittlung, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung. Begrenzt wird

⁹⁴ BT-Drs. 17/4095, 50-51.

⁹⁵ BT-Drs. 17/4095, 52.

die Befugnis zur Übermittlung durch das Kriterium der Erforderlichkeit. Dieses liegt vor, wenn und soweit der jeweilige Leistungsträger ohne die Information seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Insbesondere die Übermittlung von Angaben über die Berechtigung auf Leistungen für eintägige Schul- und Kitaausflüge sowie Teilhabeleistungen sind erforderlich. Die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags und der Grundsicherung sind nach dem neuen Absatz 2 wechselseitig zur Unterrichtung über Informationen, die für die Leistungsgewährung und für deren Abrechnung erheblich sind, verpflichtet. Hierzu gehört unter anderem der Informationsaustausch über Tatsachen, die zu einer Ablehnung des Antrags verpflichten. Außerdem umfasst die Verpflichtung die Übermittlung von aktuellen Übersichten über nach § 30 Absatz 2 Satz 4 SGB II geschlossene Vereinbarungen mit Anbietern von Teilhabeleistungen. Zudem muss mitgeteilt werden, auf welchem Erbringungsweg der Grundsicherungsträger die Teilhabeleistungen erbringt.⁹⁶

- In § 9 BKGG wird nunmehr der neuen Zuständigkeit des Bundesamtes für den Zivildienst Rechnung getragen.⁹⁷
- In dem neu eingefügten Absatz 5 in § 11 BKGG ist vorgesehen, dass für den Fall der Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen, die durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter erbracht werden, auf eine Erstattung dieser Leistungen verzichtet wird.⁹⁸
- Änderung des § 13 BKGG, der in seinem Absatz 1 die Zuständigkeit für die

Entgegennahme des Antrags auf Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen zur Teilhabe regelt und in seinem Absatz 2 das vorgesehene zweistufige Verfahren regelt. Hiernach ist durch Verwaltungsakt von der Familienkasse festzustellen, ob und für welchen Zeitraum jeweils für ein zu berücksichtigendes Kind ein Anspruch auf die Leistung zur Teilhabe besteht. Vorgesehen ist die Bindung des Bundesamtes für den Zivildienst an diese Feststellung. Außerdem schreibt Absatz 2 vor, dass das Bundesamt für den Zivildienst die Entscheidung über den Antrag auf Direktzahlung an den Anbieter durch schriftlichen Bescheid zu treffen hat.⁹⁹

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung:
 - Änderung des § 7 Abs. 5a Nr. 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung.¹⁰⁰ Zur Begründung heißt es im Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095): „Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem bisherigen Entwurf wäre in einigen Fällen eine Neuberechnung der Leistungsansprüche ab Beginn des Bewilligungszeitraumes vorzunehmen gewesen, obwohl die Leistung für die mehrtägige Klassenfahrt gesondert vor ihrem Beginn zu beantragen ist und die zustehende Leistung in einer Summe erbracht wird. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Hilfebedürftigkeit auf Grund der Aufwendungen für die mehrtägige Klassenfahrt wie nach der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II für die Zukunft geprüft.“¹⁰¹

⁹⁶ BT-Drs. 17/4032, S. 52.

⁹⁷ BT-Drs. 17/4095, 52.

⁹⁸ BT-Drs. 17/4095, 52-53.

⁹⁹ BT-Drs. 17/4095, 53.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/4032, S. 25.

¹⁰¹ BT-Drs. 17/4095, 54.

**Der Weitere Verlauf des
Gesetzgebungsverfahrens**

Am 08.12.2010 hat der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat empfohlen dem Gesetz zuzustimmen (BR-Drs. 789/1/10). Der Bundesrat hat am 17.12.2010 beschlossen, dem vom Bundestag am 03.12.2010 beschlossenen Gesetz nicht zuzustimmen (BR-Drs. 789/10 (Beschluss)). Hierüber ist der Bundestag am 17.12.2010 unterrichtet worden (BT-Drs. 17/4303).

Am 17.12.2010 hat die Bundesregierung darüber Unterrichtet, dass sie beschlossen hat, zu dem vom Bundestag am 03.12.2010 verabschiedeten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss einberufen wird (BT-Drs. 17/4304; BR-Drs. 837/10). Das Gesetzgebungsverfahren war auch am 31.01.2011 noch nicht abgeschlossen.

Das Bildungspaket - ein Vergleich einzelner Regelungen nach derzeitigem Stand

Vergleich der einzelnen Regelungen der §§ 28 ff. SGB II mit den §§ 34, 34a SGB XII nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesverfahrens

Im Folgenden soll ein überblickartiger Vergleich der einzelnen Regelungen der §§ 28 ff SGB II mit den §§ 34, 34a SGB XII nach dem Stand des Gesetzesverfahrens am 26.01.2011 gegeben werden.

Vergleich der § 28 Absatz 1 SGB II und § 34 Absatz 1 SGB XII

§ 28 Absatz 1 SGB II lautet:

„(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).“

In § 34 Absatz 1 SGB XII heißt es:

„(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 5 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.“

Zu bemerken ist hierzu, dass auffällt, dass der Adressatenkreis des SGB II im § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB II zunächst ohne Unterscheidung nach Bildungs- und Teilhabeleistungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene umfasst. Wohingegen im SGB XII bereits im § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Bildungs- und Teilhabeleistungen unterschieden wird und für die Bildungsleistungen lediglich Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, leistungsberechtigt sind und für die

Teilhabeleistungen Kinder und Jugendliche. Junge Erwachsene sind in § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB XII im Gegensatz zu § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht genannt.

Wie gesagt, differenziert § 34 Absatz 1 SGB XII bereits in seinem Satz 1 nach Leistungen für Bildung und solchen der Teilhabe. Wohingegen dies in § 28 Absatz 1 SGB II noch nicht im Satz 1 erfolgt. Dies geschieht erst im § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II. Im § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II wird der Personenkreis, bei dem Bedarfe für Bildung berücksichtigt werden, auf Schülerinnen und Schüler beschränkt. Im Gegensatz zu § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird jedoch im § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II nicht konkretisiert, welche Bedarfe solche der Bildung und welche Bedarfe solche der Teilhabe sind.

Weiterhin ist zu bemerken, dass in § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Begriff Schülerinnen und Schüler legal definiert wird. In § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird der Begriff Schülerinnen und Schüler zwar genannt, aber nur eine der Voraussetzungen, die in § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB II für das Vorliegen des Begriffs der Schülerinnen und Schüler genannt sind, wird hier ebenfalls aufgeführt, nämlich, dass Schülerinnen und Schüler, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen müssen. Beachtenswert ist, dass aber gerade doch nur eine der Voraussetzungen genannt ist. Dass nur diese eine Voraussetzung genannt ist, könnte entweder so zu verstehen sein, dass es für den Begriff der Schülerinnen und Schüler nach dem SGB XII anders als nach dem SGB II gerade nur auf das Vorliegen dieser einen Voraussetzung ankommt. Oder aber es ist davon auszugehen, dass das Gesetz an dieser Stelle redundant ist. Allerdings ist dies eher unwahrscheinlich. In der Gesetzesbegründung zu § 34 SGB XII in BR-Drs. 661/10, S. 202-203, wird ausgeführt:

„Zu § 34

[...] Bedarfe für Bildung werden anerkannt für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen – dies entspricht der bereits im bisherigen § 28a (Zusätzliche Leistung für die Schule) geltenden Abgrenzung. [...].

Zu Absatz 1

§ 34 Absatz 1 beschreibt einleitend die in den Absätzen 2 bis 6 abschließend geregelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Teilhabe. Der Begriff der Schülerinnen und Schüler wird unter Übernahme der bereits im geltenden § 28a gebrauchten Abgrenzung definiert.“

Nach der Gesetzesbegründung wird damit gerade nicht auf die Legaldefinition des § 28 SGB II der Gesetzesbegründung abgestellt. Vielmehr erfolgt die Abgrenzung hiernach entsprechend der bereits im bisherigen § 28a (Zusätzliche Leistung für die Schule) geltenden Abgrenzung. In § 28a SGB XII in der in der Gesetzesbegründung angesprochenen Fassung heißt es: „Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten [...]“. Der Begriff der Schülerinnen und Schüler im SGB XII unterscheidet sich daher meines Erachtens von dem Begriff der Schülerinnen und Schüler im SGB II.

Zu erwähnen ist im Hinblick auf einen Vergleich des § 28 Absatz 1 SGB II mit dem § 34 Absatz 1 SGB XII, dass beiden Regelungen gemeinsam ist, dass die entsprechenden Bedarfe neben den Regelbedarfen bzw. den Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt werden (vgl. jeweils Satz 1 der § 28 Absatz 1 SGB II und § 34 Absatz 1 SGB XII).

Vergleich der § 28 Absatz 2 SGB II und § 34 Absatz 2 SGB XII

§ 28 Absatz 2 SGB II lautet:

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34 Absatz 2 SGB XII lautet:

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Regelung des § 28 Absatz 2 SGB II und des § 34 Absatz 2 SGB XII sind im Wesentlichen gleich.

Vergleich der § 28 Absatz 3 SGB II und § 34 Absatz 3 SGB XII

§ 28 Abs. 3 SGB II regelt:

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 34 Abs. 3 SGB XII lautet:

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

Wie bereits im Rahmen des Vergleichs zwischen § 28 Absatz 1 SGB II und § 34 Absatz 1 SGB XII dargestellt, haben die Begriffe Schülerinnen und Schüler im SGB II und SGB XII meiner Meinung nach unterschiedliche Voraussetzungen. Außerdem ist festzustellen, dass in § 28 Abs. 3 SGB II zwei feste Berücksichtigungszeitpunkte im Jahr für die Berücksichtigung dieses Bedarfs benannt werden. Anders verhält es sich mit der Regelung des § 34 Absatz 3 SGB XII. Hier werden Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, anerkannt. Damit knüpft die Regelung im Sozialhilferecht an zwei Ereignisse an, deren Eintrittszeitpunkte sich jährlich ändern können, zum Beispiel je nachdem, wie im Hinblick auf die Sommerferien die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz ausfällt. Ebenso kann der Zeitpunkt des Eintritts dieser Ereignisse von Bundesland zu Bundesland so unterschiedlich ausfallen, dass der Monat, in dem der jeweilige

Bedarf anerkannt wird, je Bundesland ein anderer sein kann, als in einem anderen Bundesland.

Vergleich der § 28 Absatz 3a SGB II und § 34 Absatz 3a SGB XII

§ 28 Abs. 3a SGB II lautet:

(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In § 34 Abs. 3a SGB XII heißt es:

(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Regelungen in § 28 Abs. 3a SGB II und § 34 Abs. 3a SGB XII sind im Wesentlichen gleich.

Vergleich der § 28 Absatz 4 SGB II und § 34 Absatz 4 SGB XII

Die Regelung § 28 Abs. 4 SGB II lautet:

(4) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

§ 38 Abs. 4 SGB XII regelt:

(4) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese

geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Regelungen des § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII sind identisch.

Vergleich der § 28 Absatz 5 SGB II und § 34 Absatz 5 SGB XII

§ 28 Abs. 5 SGB II lautet:

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34 Abs. 5 SGB XII regelt:

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein Bedarf in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen anerkannt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 28 Abs. 5 Satz 1 SGB II und § 34 Abs. 5 Satz 1 SGB XII sind im Wesentlichen gleich. Die in § 28 Abs. 5 Satz 2 SGB II enthaltene Ermittlungsregel des monatlichen Bedarfs, ist in § 34 Abs. 5 SGB XII nicht enthalten. Auch in den anderen Absätzen den § 34 SGB XII und in § 34a SGB XII findet sich eine solche Ermittlungsregelung im Hinblick auf die monatlichen Bedarfe für die Schulverpflegung nicht. Allerdings war eine vergleichbare Regelung in § 34a Abs. 4 SGB XII des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 661/10) enthalten, die lautete: „(4) Für die Höhe des nach § 34 Absatz 5 für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung entstehenden Mehrbedarfs wird die Anzahl der Schultage in dem Land berücksichtigt, in dem der Schulbesuch jeweils stattfindet.“ In der Gesetzesbegründung (BR-Drs.

661/10, S. 205) hierzu heißt es: „Nach § 34 Absatz 5 werden für die gemeinsame Mittagessenverpflegung in Schule oder Kindertagesstätte die Mehraufwendungen übernommen. Die Höhe des entstehenden Mehrbedarfs ergibt sich aus zwei Komponenten: Erstens der Anzahl der Schultage in dem Land, in dem Leistungsberechtigte die Schule besuchen und zweitens aus dem für jeden Schultag sich ergebenden Betrag. Dies ist der Betrag je Schultag, der über den rechnerisch im Regelbedarf für das tägliche Mittagessen enthaltenen Betrag nach § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes hinausgeht.“ Eine Begründung zum Wegfall dieser Regelung findet sich in dem Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095) weder bei den Ausführungen zu § 34 SGB XII noch bei den Ausführungen zu § 34a SGB XII. Allerdings heißt es in der Ausschussbegründung (BT-Drs. 17/4095, S. 45) zu § 34a SGB XII: „Abweichungen zu den genannten Vorschriften im SGB II ergeben sich daraus, dass die Kommunen als Träger der Sozialhilfe das SGB XII als eigene Aufgabe ausführen, weshalb der Bundesgesetzgeber keine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren zu treffen hat.“ Hier sind jedoch nur Abweichungen des § 34a SGB XII von den Regelungen der §§ 29 bis 30a und 37 SGB II angesprochen. Es handelt sich bei der untersuchten Frage jedoch um eine Änderung des § 34a Abs. 4 SGB XII in der Fassung der Ausschussempfehlung (BT-Drs. 17/4095) verglichen mit dem § 34a SGB XII in der Fassung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 661/10), sowie um eine Abweichung des § 28 Abs. 5 SGB II von § 34 Abs. 5 SGB XII jeweils in der Fassung der Ausschussempfehlung (BT-Drs. 17/4095). Hierzu gibt es aber keine eigene Begründung in dem Ausschussbericht (BT-Drs. 17/4095).

Vergleich der § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII

In § 28 Absatz 6 SGB II heißt es:

(6) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34 Absatz 6 SGB XII lautet:

(6) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Die Regelungen der § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII sind überwiegend gleich.

Vergleich der § 29 Absatz 1 SGB II und § 34a Absatz 1 SGB XII

In § 29 Absatz 1 SGB II ist geregelt:

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Agentur für Arbeit bestimmt für jede der Leistungen nach Satz 1 einen einheitlichen Erbringungsweg. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Der kommunale Träger bestimmt, in

welcher Form er die Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

§ 34a Absatz 1 SGB XII lautet:

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und Absatz 3a bis 6 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 6 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

Das in § 34a Absatz 1 Satz 1 SGB XII normierte Antragerfordernis findet sich nicht in den §§ 29 bis 30a SGB II, sondern in § 37 Absatz 1 SGB II. § 37 Absatz 1 SGB II regelt: „Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 3a bis 6 sind gesondert zu beantragen.“ Die Regelung des § 34a Absatz 1 Satz 2 SGB XII findet sich in den §§ 29 bis 30a SGB II ebenfalls nicht. Eine teilweise vergleichbare Regelung enthält jedoch § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II, der lautet: „Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht.“ In BR-Drs. 661/10, S. 150, heißt es: „[...] Damit wird auch sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch noch nicht vollständig gedeckt ist. Damit wird dem besonderen Stellenwert der neuen Leistung gezielt Rechnung getragen.“ § 34 Absatz 1 Satz 3 SGB XII findet in den §§ 29 bis 30a SGB II keine Entsprechung. Aber hierbei handelt es sich auch um eine Regelung, der es im SGB II nicht bedarf. Hierdurch wird ein Spezifikum des SGB XII geregelt.

Vergleich der § 29 Absatz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 SGB XII

§ 29 Absatz 1 SGB II wurde bereits dargestellt.

§ 34 Absatz 2 SGB XII lautet:

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt; der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form er die Leistung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

§ 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII sind identisch. Eine der Regelung des § 29 Absatz 1 Satz 2 SGB II vergleichbare Regelung findet sich in § 34a Absatz 2 SGB XII nicht und auch findet sich eine solche Regelung sonst in § 34a SGB XII nicht. § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 2 SGB XII sind vergleichbare Regelungen. In § 29 Absatz 1 Satz 4 SGB II ist im Gegensatz zu § 34a Absatz 2 Satz 3 SGB XII nicht explizit ausgedrückt, dass eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat. Die Weiteren Regelungen des § 29 SGB II sind in § 34a Absatz 2 SGB XII nicht enthalten.

Vergleich der § 30 Absatz 1 SGB II und § 34a Absatz 3 SGB XII

In § 30 Absatz 1 SGB II heißt es:

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt werden, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten

Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 34a Absatz 3 SGB XII regelt:

(3) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Gutscheine für Leistungen nach § 34 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Regelungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 3 Satz 1 SGB XII sind im Wesentlichen gleich. Im Gegensatz zu § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst § 34a Absatz 3 Satz 2 SGB XII, der im Übrigen mit § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB II vergleichbar ist, nach dem Wortlaut auch mehrtägige Klassenfahrten. § 30 Absatz 1 Satz 3 SGB II und § 34a Absatz 3 Satz 3 SGB XII sind identisch. Eine der Regelung des § 34a Absatz 3 Satz 4 SGB XII entsprechende Regelung findet sich zwar nicht in § 30 Absatz 1 SGB II, aber in § 30 Absatz 4 Satz 3 SGB II, der lautet: „Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden.“ § 30 Absatz 1 Satz 4 SGB II und § 34a Absatz 3 Satz 5 SGB XII sind identisch. Die Übrigen Regelungen des § 30 SGB II haben in § 34a Absatz 3 nicht Eingang gefunden.

Vergleich der § 30a Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 SGB II und § 34a Absatz 4 SGB XII

§ 30a SGB II enthält in seinen Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt werden, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

[...]

(4) Zur Erbringung der Leistungen nach § 28 Absatz 5 kann die Agentur für Arbeit mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.

§ 34a Absatz 4 SGB XII lautet:

(4) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Der Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Zur Erbringung von Leistungen nach § 34 Absatz 5 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.

§ 30a Absatz 1 SGB II und § 34a Absatz 4 Satz 1 SGB XII sind im Wesentlichen gleich. § 34a Absatz 4 Satz 2 SGB XII enthält eine dem § 30a Absatz 1 Satz 1 SGB II entsprechende Regelung. § 34a Absatz 4 Satz 3 SGB XII entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 30a Absatz 4 SGB II. Die weiteren Regelungen des § 30a SGB II wurden in § 34a SGB XII nicht aufgenommen.

Zu erwähnen ist noch, dass sich eine der Regelung des § 30a Absatz 3 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 661/10) entsprechende Regelung über Pauschalen für den Rechtskreis des SGB II nunmehr in § 77 Absatz 7 SGB II der Fassung der Ausschussempfehlung (BT-Drs. 17/4032) findet.

